

§. 1.

1. Offiziere, Aerzte im Offiziersrang und Beamte, deren Anstellung nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 erfolgt, sind von Entrichtung der dem bayerischen Militär-Wittwen- und Waisenfonds zugewiesenen Anstellungs- und Beförderungstaxen, sowie der Verehelichungs- und Heirathsollicentaxe befreit.
2. Gleiche Befreiung steht bezüglich der Beförderungstaxe denjenigen schon vor der Verkündung des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 angestellten Offizieren, Aerzten und Beamten zu, welche die in §. 26 des Reichsgesetzes zugelassene Verzichtserklärung nicht abgeben.
3. Die in vorstehender Ziffer 1 bezeichneten Offiziere, Aerzte und Beamten haben ordentliche oder außerordentliche Beiträge zum bayerischen Militär-Wittwen- und Waisenfonds nicht zu leisten, dagegen irgend welche Pension oder einen Unterhaltsbeitrag nach Maßgabe der Verordnung vom 15. Dezember 1812 „die künftigen Pensionen der Militär-Wittwen betreffend“ für ihre Wittwen oder Waisen nicht anzusprechen (§. 29 des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887).
4. Für die in vorstehender Ziffer 2 bezeichneten Offiziere, Aerzte und Beamten richtet sich die Verpflichtung zur Leistung ordentlicher und außerordentlicher Wittwen- und Waisenfondsbeiträge nach den bisherigen Bestimmungen mit der durch §. 29. Absatz 3 des Reichsgesetzes getroffenen Einschränkung.

§. 2.

Die Vorschriften in Ziffer 1 und 3 des vorstehenden Paragraphen gelten — jedoch unter Ausschluß einer Rückzahlung oder eines Nachlasses der vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 gezahlten oder verfallenen Taxen oder Beiträge — gleichmäßig für solche Offiziere, Aerzte und Beamte, welche zwar vor Verkündung des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 angestellt sind, jedoch von der im letzten Satze des §. 26 des erwähnten Reichsgesetzes eingeräumten Berechtigung Gebrauch machen.

§. 3.

Für diejenigen schon vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 17. Juni 1887 angestellten Offiziere, Aerzte und Beamten, welche nach Maßgabe des §. 26 des vorge-